

V E R E I N I G U N G
der Chefs der kantonalen
MOTORFAHRZEUGKONTROLLEN

Luzern und Bern, den 12. Oktober 1938.

*

An die H. H. C h e f s der
KANTONALIEN MOTORFAHRZEUGKONTROLLEN.

Herr Kollega!

Mit Bezugnahme auf unsere Konferenz in Bellinzona über-
machen wir Ihnen in der Beilage eine Abschrift unserer Eingabe an
die Justiz- und Polizeidirektoren-Konferenz betr. die Vereinheit-
lichung der Versicherungssumme der obligatorischen Radfahrerhaft-
pflicht-Versicherung. Wie wir vernommen haben, hält Herr Regie-
rungsrat Dr. Stampfli von Solothurn an der Konferenz der Polizei-
direktoren, die am 20. d.M. in Genf stattfindet, ein Referat, be-
titelt: „Die Freizügigkeit der Radfahrer“. Das Thema befasst
sich also mit der gleichen Materie. Es wird sich daher empfehlen,
rechtzeitig die zuständigen Departementsvorsteher zu orientieren.

Mit kollegialer Hochachtung!

Der Präsident: Der Sekretär:
sig. Dr. zur Gilgen. sig. P. Wiesmann, ing.

Beilage: 1 Abschrift.

NB. Herr P. Müller, Chefexperte in Genf, hat unsrem Präsidenten
z.H. aller Mitglieder seinen verbindlichsten Dank ausgespro-
chen wegen der Wahl zum Präsidenten des Expertenausschusses.

Das Bureau der Vereinigung ist nunmehr zusammengesetzt
aus den Herren: Dr. zur Gilgen, Präsident, C. Bonny, Vice-
präsident, W. Charpié, Beisitzer und dem Sekretär, das Bureau
des Expertenausschusses aus den Herren: P. Müller, W. Tardy,
F. Hottinger und dem Sekretär.

Chief Konferenz
B e r n,
Luzern, den 11. Oktober 1938.

An die

Konferenz der Polizeidirektoren der Schweiz,

G e n f.

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren Regierungsräte!

Der unterfertigte Vorstand der Vereinigung der Chefs der kantonalen Motorfahrzeugkontrollen hat in deren Sitzung vom 24. September d. J. in Bellinzona den Auftrag erhalten, bei Ihrer Konferenz Schritte einzuleiten, um in der ganzen Schweiz eine Vereinheitlichung der Versicherungssummen der Haftpflichtversicherung der Radfahrer herbeizuführen und dadurch die Schadendeckung der Radfahrer der verschiedenen Kantone auszugleichen.

Wie wir vernehmen, wird Herr Regierungsrat Dr. Stampfli in Solothurn demnächst in Ihrer Mitte über dieselbe Materie einen Vortrag halten. Wir betrachten es daher angezeigt, uns unseres Auftrages schon auf Ihre bevorstehende Konferenz hin zu entledigen, damit Sie gleichzeitig in Kenntnis der Auffassung der zuständigen Ressortschefs gesetzt werden. Diese Verumständung führt uns dazu, in letzter Stunde Ihnen unsern Bericht zu unterbreiten.

Das Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr erteilt in Art. 31 den Kantonen die Kompetenz auch für die Radfahrer die Haftpflichtversicherung vorzuschreiben. Es haben sämtliche Kantone, wo eine solche Bestimmung nicht schon bestand, seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes das Obligatorium der Haftpflichtversicherung eingeführt.

In der Festsetzung der Versicherungssumme sind jedoch die Kantone leider ohne gegenseitige Fühlungnahme vorgegangen. Einheitlich haben alle Kantone das System der Haftpflichtversicherung für die Motorfahrzeuge übernommen und besondere Summen für Schadenersignisse, für eine verunfallte Einzelperson und für Sachschaden vorgesehen. Die Beträge weichen aber stark voneinander ab. Eine Erhebung, die sich über alle Kantone erstreckte, ergab folgendes Bild:

Die Versicherungssumme für ein Unfallereignis ist in 19 Kantonen auf Fr. 30.000 festgesetzt worden; 4 Kantone haben eine

Versicherungssumme von Fr. 20.000 und je ein Kanton eine solche von Fr. 25.000 und Fr. 10.000 vorgesehen.

Für Unfälle, die eine Einzelperson betreffen, ist in überwiegender Masse Fr. 10.000 festgesetzt, nämlich in 18 Kantonen; 6 Kantone haben für diese Deckung die Summe von Fr. 20.000 und ein Kanton die Summe von Fr. 15.000 vorgesehen.

Die grössten Abweichungen zeigen die Versicherungssummen für Sachschaden. In 10 Kantonen beträgt sie Fr. 1.000, in 7 Kantonen Fr. 2.000, in 4 Kantonen Fr. 3.000 und in 3 Kantonen Fr. 5.000; der Kanton Tessin schreibt für den Sachschaden keine obligatorische Haftpflichtversicherung vor.

Die gleiche Vielgestaltigkeit nimmt man auch in bezug auf die Höhe des Selbstbehaltes wahr. 8 Kantone kennen den Selbstbehalt nicht; in 11 Kantonen ist er auf Fr. 10 und in je 2 Kantonen auf Fr. 20 und Fr. 30 festgesetzt. Im Kanton Tessin beträgt er Fr. 100 zuzüglich 10% des Schadens, und im Kanton Waadt bei Körperverletzung Fr. 50 und bei Sachschaden Fr. 20.

Diese Differenzen hätten zur Folge, dass ein Radfahrer mit einer Unterversicherung, in einem Kanton, der höhere Versicherungssummen festgesetzt hat, überhaupt nicht verkehren dürfte, sofern man nicht heute noch diesbezüglich das Konkordat vom 7. April 1914 über eine einheitliche Verordnung betr. den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern (Automobilkonkordat) anwenden würde, das kein Obligatorium der Radfahrer-Haftpflichtversicherung kennt. Erleidet aber jemand einen Schaden, so ist er, je nachdem der Schadenstifter beispielsweise aus Schaffhausen, Zug oder aus dem Tessin kommt, in ganz verschiedenem Masse durch die Versicherung gedeckt.

Anders verhält es sich aber bei der Verstellung von Fahrrädern bzw. beim Wechsel des Wohnsitzes der Radfahrer. Abgesehen von den formellen Ausweisvorschriften ist heute ein Kanton nicht in der Lage, die Verstellung eines Fahrrades aus einem niedriger versicherten Kanton ohne Abschluss einer neuen Versicherung zu dulden, da die Behörde verantwortlich ist, dass jedes im Kanton zuständige Fahrrad entsprechend den Bestimmungen des Wohnsitzkantons des Halters versichert ist.

Der gewissenhafte Polizist ist so verpflichtet, Jagd auf Fahrräder zu machen, die aus einem andern Kanton in seinen Postenkreis verstellt worden, aber mit auswärtigen Kontrollschildern versehen sind,

eine Obliegenheit, die sich oft schikanös auswirkt und von den Betroffenen schlecht aufgenommen wird. Die Duldung ausserkantonaler Fahrradschilder im Verkehr kann tatsächlich zu Verantwortungsprozessen gegen Staatsbeamte führen. Die so durch die Gesetzgebung der Kantone entstandenen Verhältnisse können nicht grosszügig genannt werden.

In dieser Erwägung ist die Konferenz der Chefs der kantonalen Motorfahrzeugkontrollen zum Schlusse gekommen, dass ein Ausgleich in der Festsetzung der Versicherungssummen angestrebt werden sollte, um so den Boden für den Abschluss eines Konkordates zur gegenseitigen Anerkennung der Radfahrerbewilligungen vorzubereiten.

In Ueberprüfung dieser Frage nach der materiellen Seite glaubt die Konferenz folgende Ansätze als Richtlinien nennen zu müssen:

Für Schadensereignisse, an denen mehrere Personen verunfallen, ist die Deckungssumme auf Fr. 30.000 festzusetzen. Das hätte zur Folge, dass nur sechs Kantone ihre gegenwärtigen Ansätze erhöhen müssten. In sachlicher Hinsicht ist dieser Ansatz von keiner grossen Bedeutung, da im Fahrradverkehr dieser Fall verhältnismässig selten eintritt.

Immerhin lässt es sich denken, dass ein vollbesetzter Personenwagen infolge vorschriftswidrigen Verhalten eines Radfahrers mitsamt seinen Insassen verunfallt.

Ungenügend jedoch im allgemeinen ist offenbar die Versicherungssumme für Unfälle von Einzelpersonen mit Fr. 10.000 festgesetzt. Schon Leute mit relativ bescheidenem Einkommen sind für den Todesfall und für dauernde Nachteile mit dieser Summe entschieden nicht im erforderlichen Masse gedeckt. Man denke an die dauernde Invalidität eines Familienvaters oder an den Tod eines Ernährers einer nur mittelstarken Familie. Die Konferenz der Ressortschefs erachtet daher eine Versicherungssumme von Fr. 20.000 als unbedingt erforderlich.

Die grösste Variation weist, wie schon erwähnt, die Deckung für den Sachschaden auf. In überwiegendem Masse ist hier die Versicherungssumme auf Fr. 1.000 festgesetzt. In den zahlreichen Sachschadenfällen genügt allerdings dieser Ansatz. Man muss aber auch besondere Fälle in Betracht ziehen. Es ist hier zu erwähnen, dass der Radfahrer im Stande ist, an leichten Motorwagen erheblichen Schaden zu stiften. Die unkorrekte Fahrweise eines Radfahrers kann mittelbar zu einer Kollision von Motorwagen mit andern Fahrzeugen, Gebäulichkeiten, Bäumen, usw. führen. Aber auch unmittelbar sind erhebliche Schädigungen an Pferden und Vieh

denkbar. In dieser Erwägung einigte sich die Konferenz, die Festsetzung der Versicherungssumme auf Fr. 3.000 für Sachschaden zu beantragen.

Hinsichtlich des Selbstbehaltes schlagen wir eine elastische Lösung vor. Man sollte diese Regelung den Kantonen freistellen, jedoch als maximale Grenze Fr. 30.- vorsehen. Der Selbstbehalt hat von jeher seine Befürworter und seine Gegner gehabt. Von Bedeutung ist er im vorliegenden Fall nach zwei Seiten. Er interessiert den Radfahrer persönlich am korrekten Fahren; andererseits entlastet er die Versicherungsgesellschaft von der Erledigung zahlreicher Bagatellfälle, die unverhältnismässig hohe Spesen verursachen. Der Nachteil des Selbstbehaltes liegt hauptsächlich darin, dass der Geschädigte ohne Hilfe der Versicherungsbeamten seine Interessen verfechten muss und ev. für den Schaden, infolge Insolvenz des Schadenstifters, ungedeckt bleibt.

So ist die Vereinigung der Chefs der kantonalen Motorfahrzeugkontrollen zum Schlusse gekommen, es sei Ihrer Konferenz vorzuschlagen, die nötigen Schritte einzuleiten, um eine Vereinheitlichung der Versicherungssumme für obligatorische Radfahrerversicherungen herbeizuführen. Sie sieht für ein mehrere Personen betreffendes Ereignis Fr. 30.000, für den Unfall einer Einzelperson Fr. 20.000 und für Sachschaden Fr. 3.000 als den zweckentsprechenden Ansatz an.

Dadurch soll eine interkantonale Verständigung ermöglicht werden, um bei Verstellung von Fahrrädern bzw. dem Wohnsitzwechsel von Fahrradhaltern die Radfahrerbewilligung des ursprünglichen Wohnsitzes anzuerkennen. Eine solche Vergünstigung soll allerdings nicht Personen zukommen, die absichtlich in einem Kanton, in dem sie nicht zuständig sind, die Radfahrerausweise lösen.

Genehmigen Sie, Herren Regierungsräte, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Ns. der Vereinigung der Chefs der kant. Motorfahrzeugkontrollen,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Beilage:

- 1 Zusammenstellung der Versicherungssummen.

VEREINIGUNG
der Chefs der kantonalen
Motorfahrzeugkontrollen

1938

Resultat der Umfrage betreffend
die Fahrradkontrollen in den verschiedenen Kantonen.

	Die Fahrradkontrolle untersteht:	als Unterabteilung:	Die Vers. Summen betragen:			ist ein Selbstbe- halt vor- gesehen:
			pro Ereignis Fr.	pro Ein- zelperson Fr.	für Sach- schaden Fr.	
Zürich	Polizeidirektion, kant.	Motorfahrzeugkontrolle & Bezirksstatth. Ämter	20'000.-	20'000.-	1000.-	nein
Bern	kant. Polizeidirektion	kant. Polizeidirektion ¹⁾	30'000.-	20'000.-	3000.-	nein
Luzern	Militär- & Polizeidepart.	Amt für Automobilwe- sen & Handelspolizei	30'000.-	20'000.-	1000.-	Fr. 20.-
Uri	Polizeidirektion	kant. Motorfahrzeug- kontrolle Altorf	30'000.-	10'000.-	1000.-	Fr. 10.-
Schwyz	Militär- & Polizeidepart.	Motorfahrzeugkontrolle	30'000.-	10'000.-	2000.-	Fr. 30.-
Obwalden	Polizeidirektion	Polizeiwachmeister	30'000.-	10'000.-	5000.-	Fr. 10.-
Nidwalden	Polizeidirektion	Polizeidirektion	30'000.-	10'000.-	2000.-	Fr. 10.-
Glarus	Militär- & Polizeidir.	Motorfahrzeugkontr.	30'000.-	10'000.-	1000.-	Fr. 10.-
Zug	Bau- & Polizeidirektion	Motorfahrzeugkontr.	20'000.-	20'000.-	1000.-	Fr. 10.-
Fribourg	Direction Militaire	Service des automobiles	30'000.-	10'000.-	1000.-	Fr. 10.-
Solothurn	Polizeidepartement	Automobilkontrolle	25'000.-	15'000.-	2000.-	Fr. 20.-
Basel-Stadt	Polizeidepartement	Verkehrsabteilung des Polizeiinspektorates	30'000.-	10'000.-	3000.-	Fr. 10.-
Baselland	Polizeidirektion, kant.	Polizeikommando und Statthalterämter	30'000.-	10'000.-	3000.-	Fr. 10.-
Schaffhausen	Polizeidirektion, kant.	Motorfahrzeugkontr.	30'000.-	10'000.-	5000.-	nein
Appenzella. Rh.	Polizeidirektion, kant.	Kantonspolizeiamt	30'000.-	10'000.-	2000.-	nein
Appenzell i. Rh.	Polizeidirektion, kant.	Polizeiposten Appenzell	30'000.-	10'000.-	5000.-	Fr. 10.-
St. Gallen	Polizeidepartement	Motorfahrzeug- & ²⁾ Fahrradkontrolle	30'000.-	10'000.-	2000.-	nein
Graubünden	Bau- & Forstdepartem.	Motorfahrzeugkontr.	30'000.-	10'000.-	1000.-	nein
Aargau	kant. Polizeidirektion	kant. Polizeikommando	30'000.-	20'000.-	3000.-	nein
Thurgau	Polizeidepartement	Automobilkontrolle	20'000.-	10'000.-	1000.-	nein
Ticino	Dipartimento cantonale di Polizia	Ufficio cantonale della circolazione	20'000.-	10'000.-	keine	Fr. 100.- ³⁾
Vaud	⁴⁾ Dept. des Travaux Publics ⁵⁾ " " Finances	Serv. des moyens de Transp. Contrôle des recettes	20'000.-	20'000.-	2000.-	Fr. 50. Pers. Fr. 20. S'schad.
Valais	Departement de Police	Service des automob.	30'000.-	10'000.-	1000.-	Fr. 30.-
Neuchâtel	Departement des Tra- vaux publics	id.	30'000.-	10'000.-	2000.-	Fr. 10.-
Genève	Departement de Finance Departement de Justice	et Contributions ⁶⁾ et Police ⁷⁾	10'000.-	10'000.-	1000.-	Fr. 10.-

- 1) Kontrollmarken werden durch Postbureaux abgegeben.
- 2) Fahrbewilligung durch Gemeinderäte.
- 3) zudem 10 % des Schadens.
- 4) Circulations.
- 5) Taxes.
- 6) Taxes.
- 7) Circulations.

4 | 20 000 | 18 10000 | 10 1000
 1 | 25 000 | 1 15 000 | 7 2000
 1 | 10 000 | | 4 2000
 19 | 30 000 | 6 20 000 | 3 5000

B E R N , den 10. Mai 1938.

An die HH. Chefs der kantonalen
Motorfahrzeugkontrollen.

Betr. Umfrage über die Fahrradkontrolle.

Hiedurch ersuchen wir Sie höflich um Beant-
wortung nachstehender Fragen:

- 1) Welchem Departement bzw. Direktion untersteht die
Fahrradkontrolle ?
- 2) Welche Unterabteilung besorgt als kantonale Zentral-
stelle die bezüglichen Geschäfte ?
- 3) Wie hoch sind die Versicherungssummen:
 - a) für ein mehrere Personen betreffendes Ereignis ?
 - b) für einen eine Einzelperson betreffenden Unfall ?
 - c) für Sachschaden ?
- 4) Wie hoch ist der Selbstbehalt des haftbaren Schaden-
stifters ?

Wir werden Ihnen z.Z. die Zusammenstellung der
Angaben zukommen lassen und danken Ihnen für Ihre Bemühun-
gen zum voraus bestens.

Das Sekretariat:
sig. P. Wiesmann.